

Teil I Name und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Pistengolfclub Seefeld Sarnen besteht ein Verein mit Sitz in Sarnen im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell völlig neutral.

Art. 2 Gründung und Dauer

Der Pistengolfclub Seefeld Sarnen wurde am 20. Januar 1995 gegründet. Seine Dauer ist unbestimmt.

Art. 3 Vereinszweck

Der Pistengolfclub Seefeld Sarnen bezweckt die Pflege und Förderung des Pistengolfsportes. Er ist Mitglied des Schweizerischen Pistengolfsportes (SPGSV). Eintritt vakant. Er kann sich weiteren, dem Vereinszweck dienlichen, Organisationen anschliessen.

Teil II Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

4.1 Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die die Statuten dieses Vereins anerkennen.

4.2 Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

4.2.1 Aktivmitglieder (Junioren bis zum 15. Altersjahr)

4.2.2 Passivmitglieder

4.2.3 Ehrenmitglieder

4.3 Um Mitglied zu werden, muss man den Jahresbeitrag bezahlen. Jedes neu eintretende Mitglied wird vorerst durch den Vorstand provisorisch aufgenommen. Die definitive Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung. Es bedarf der 2/3 Mehrheit aller Anwesenden.

4.4 Passivmitglieder sind die, die den Pistengolfclub Seefeld Sarnen finanziell unterstützen. **Sie sind an der Vereinsversammlung nicht Stimm- und Wahlberechtigt.**

4.5 Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung ernannt. Es sind Personen, die sich in ganz besonderer Weise um den Verein oder für den Pistengolfsport verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit.

Art. 5 Austritt

5.1 Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf die Hauptversammlung erfolgen. Die Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand bekanntzugeben.

5.2 Das austretende Mitglied muss seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein sowie alle finanziellen Ansprüche.

5.3 Erfolgt der Austritt aus dem Grund, einen Vereinswechsel vorzunehmen, so sind die Artikel 4.2.4 bis 4.2.8 des SPGSV-Sportreglements massgebend.

Art. 6 Ausschluss

- 6.1 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn
- 6.1.1 ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung während mehr als vier Monaten mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist.
 - 6.1.2 ein Mitglied den Statuten oder verbindlichen Vereinsreglementen oder Beschlüssen zuwiderhandelt.
 - 6.1.3 ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet.
- 6.2 Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch den Vorstand beschlossen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen.
- 6.3 Das Mitglied kann gegen seinen Ausschluss Rekurs ergreifen, innert 30 Tagen nach Bekanntgabe. Bei Rekurs beschliesst die Hauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit über den endgültigen Ausschluss.

Teil III Organe

Art. 7 Organe des Vereins sind

- 7.1 Die Hauptversammlung
- 7.2 Die Vereinsversammlung
- 7.3 Der Vorstand
- 7.4 Die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Die Hauptversammlung

- 8.1 Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal bis spätestens Ende Januar statt. Das Vereinsjahr dauert von Anfangs Januar bis Ende Dezember.
- 8.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Beachtung einer einmonatigen Frist und mit Mitteilung der zu behandelnden Geschäfte.
- 8.3 Anträge an die Hauptversammlung müssen schriftlich spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung im Besitz des Präsidenten sein. Über verspätet eingereichte Anträge sowie über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann nicht befunden werden.
- 8.4 Die ordentliche Hauptversammlung hat mindestens folgende Geschäfte zu behandeln:
- 8.4.1 Appell
 - 8.4.2 Wahl der Stimmzähler
 - 8.4.3 Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - 8.4.4 Jahresbericht des Präsidenten
 - 8.4.5 Jahresbericht des Vizepräsidenten
 - 8.4.6 Jahresbericht des TK-Präsidenten
 - 8.4.7 Jahresbericht des Kassiers und der Revisoren
 - 8.4.8 Abnahme der Jahresrechnung
 - 8.4.9 Festsetzung der Jahresbeiträge
 - 8.4.10 Mutationen (Ein- und Austritte)
 - 8.4.11 Wahl des Präsidenten

- 8.4.12 Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - 8.4.13 Wahl von zwei Revisoren und eines Ersatzrevisors
 - 8.4.14 Auszeichnungen und Ehrungen
 - 8.4.15 Statutenrevisionen
 - 8.4.16 Anträge
 - 8.4.17 Verschiedenes
- 8.5 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
- 8.6 Die ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- 8.7 Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse nach dem einfachen Mehr. (Ausnahme Mitgliederausschlüsse und Statutenänderungen 2/3 Mehr). Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit übt er den Stichentscheid aus.

Art. 9 Vereinsversammlung

- 9.1 Die Vereinsversammlung wird nach Bedarf einberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum durch schriftliche Einladung und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte an alle Mitglieder zu erfolgen.
- 9.2 Die Vereinsversammlung hat orientierenden Charakter und dient in erster Linie der Meinungsbildung und Meinungsforschung. Durch einfaches Mehr zustandegekommene Beschlüsse sind verbindlich, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Statuten sind.

Art. 10 Einberufung von ausserordentlichen Hauptversammlungen

- 10.1 Eine ausserordentliche Hauptversammlung hat stattzufinden wenn:
- 10.1.1 mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder
 - 10.1.2 der Vorstand
 - 10.1.3 die Revisoren eine solche verlangen.

Art. 11 Der Vorstand

- 11.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf ein Jahr gewählt und sind danach erneut wählbar.
- 11.2 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- 11.2.1 Präsident
 - 11.2.2 Vizepräsident
 - 11.2.3 Sekretär
 - 11.2.4 Kassier
 - 11.2.5 TK-Präsident
 - 11.2.6 Materialverwalter (ohne Vorstandsfunktion)
- 11.3 Der Vorstand kann zu einer Sitzung einberufen werden, wenn:
- 11.3.1 der Präsident es veranlasst.
 - 11.3.2 mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen.

- 11.4 Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind.
- 11.5 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte. Er kann ausserordentliche Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von CHF 500.-- in eigener Kompetenz beschliessen. Bei finanziellen Angelegenheiten zeichnen der Präsident oder der Vizepräsident und der Kassier kollektiv rechtsverbindlich. Ansonsten zeichnet der Präsident einzeln.

Art. 12 Pflichten und Rechte der Vorstandsmitglieder

- 12.1 Der Präsident leitet und überwacht die gesamte Vereinstätigkeit. Er führt den Vorsitz an den Vorstandssitzungen und den Versammlungen. Durch ihn wird der Verein nach aussen vertreten.
- 12.2 Der Vizepräsident unterstützt die Arbeit des Präsidenten und übernimmt bei dessen Verhinderung sämtliche Funktionen.
- 12.3 Der Sekretär erstellt die Protokolle der Hauptversammlung, Vereinsversammlungen und der Vorstandssitzungen. Er erstellt und verschickt die Einladungen zu allen Sitzungen und führt die Korrespondenz des Vereins.
- 12.4 Der Kassier besorgt die gesamte Rechnungsführung. Er erstellt die Jahresrechnung und das Budget und kontrolliert die laufenden Kosten. Der Hauptversammlung hat er über die Jahresrechnung und die Bilanz Auskunft zugeben.
- 12.5 Der TK-Präsident leitet die sporttechnische Seite des Vereins, insbesondere die Turnieranmeldungen, die Mannschaftszusammenstellungen, die Durchführung der internen und externen Sporttätigkeit, die Trainingsüberwachung und die Nachwuchsförderung. Dem TK-Präsidenten untersteht eine TK, von einer den Umständen entsprechenden Anzahl Mitgliedern, die nicht unbedingt dem Vorstand angehören müssen.
- 12.6 Der Materialverwalter verwaltet das vereinseigene Material und ist besorgt für die Materialbestellungen und Neubeschaffungen.
- 12.7 Sämtliche Vorstandsmitglieder sind von den Jahresbeiträgen befreit.

Teil IV Finanzielles

Art. 13 Vereinseinnahmen

- 13.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- 13.1.1 den Mitgliederbeiträgen
 - 13.1.2 den Überschüssen aus Turnieren und Veranstaltungen
 - 13.1.3 Zuwendungen

Art. 14 Mitgliederbeiträge

- 14.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeiträge innert 30 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu leisten.

- 14.2 Die jährlichen Beiträge bezahlen:
 - 14.2.1 Aktivmitglieder und Junioren
(Vorstandsmitglieder sind von den Jahresbeiträgen befreit)
 - 14.2.2 Passivmitglieder

Art. 15 Haftung

Für Verpflichtungen des Pistengolfclub Seefeld Sarnen gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Teil V Schlussbestimmungen

Art. 16 Statutenrevision

Die vorliegenden Statuten können durch die Hauptversammlung auf Antrag revidiert werden. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der Anwesenden beschlossen werden. Wenn mindestens sechs Mitglieder den Verein weiterführen wollen, kann dieser nicht aufgelöst werden. In diesem Fall gilt für die Übrigen ein Austritt gemäss Art. 5 dieser Statuten.

Art. 18 Liquidation des Vereinsvermögen bei Auflösung

18.1 Ein bei der Auflösung des Vereins vorhandenes Vereinsvermögen ist durch die Hausbank des Vereins zu verwalten und während 3 Jahren zur Verfügung eines neuen Vereins mit gleichem Vereinszweck zu halten. Wird innert 3 Jahren nach der Auflösung kein neuer Verein gegründet, so muss die Hausbank des Pistengolfclub Seefeld Sarnen das vorhandene Vermögen einem wohltätigen Zweck zukommen lassen.

18.2 Die Hauptversammlung bestimmt, wer die Liquidation durchzuführen hat.

18.3 Die Publikation der Auflösung hat im offiziellen Verbandsorgan des SPGSV zu erfolgen.

Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 26. Februar 2010 und treten gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Januar 2011 per sofort in Kraft.

Danny Dupont
Präsident

Markus Battaglia
Vize-Präsident